

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 40.

35. Jahrgang.

Donnerstag, den 5. April

1888.

Amtstag

Freitag, den 6. April 1888, von Nachm. 2 Uhr an,

im Rathhause zu Schönheide.

Schwarzenberg, am 31. März 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirfung.

E.

Die wegen Einbruches eines sich unter dem Communicationswege von Schönheide nach Muldenhammer hinziehenden Stollns angeordnete Sperrung dieses Weges wird nach erfolgter Verfüllung der Bruchstelle wieder aufgehoben.

Schwarzenberg, am 3. April 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. von Wirfung.

St.

Bekanntmachung,

den Fortbildungsschulunterricht betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Fortbildungsschulunterricht am 9. April 1888

wieder beginnt; es werden daher hiermit alle zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Knaben, sowohl die bereits in hiesiger Stadt wohnhaften, als auch die erst jetzt oder später von auswärts hierher ziehenden, sowie deren Eltern und Lehrherren auf nachstehende gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht und zu deren Nachachtung aufgefordert.

In der Fortbildungsschule einzutreten sind verpflichtet:

- 1) alle diejenigen Knaben, welche am Schlusse des abgelaufenen Schuljahres aus der Volksschule entlassen worden sind, ausgenommen diejenigen, welche eine mittlere oder höhere Volksschule bis zum vollendeten 15. Lebensjahre besucht und die ihrem Alter entsprechende Klasse erreicht haben;
- 2) alle diejenigen Knaben, welche zwar bereits eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Seminar) besucht, dieselbe aber vor vollendetem 15. Lebensjahre verlassen haben, sowie diejenigen, welche eine solche höhere Lehranstalt zwar bis zum 15. Lebensjahre besucht, jedoch die ihrem Alter entsprechende Klasse nicht erreicht haben.

Der Unterricht findet wie im vergangenen Jahre, Montag Abends von 6 bis 8 Uhr und zwar im hiesigen Schulgebäude statt. Zu spät Kommende oder die Schule ohne genügende Entschuldigung Versäumende werden mit Carcerstrafe bis zu 12 Stunden, deren Eltern, Erzieher, beziehentlich Lehrherren, Dienstherren und Arbeitgeber, sofern ihnen eine Verschämung zur Last fällt, nach § 5 des Volksschulgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haftstrafe bestraft.

Eibenstock, den 29. März 1888.

Der Schulausschuß.

Vöcher, Vorsitzender.

Al.

Bekanntmachung.

Die Theilnahme an dem bei der hiesigen Fortbildungsschule seit dem 1. Juni 1885 fakultativ eingeführten gewerblichen Zeichenunterrichte ist zeitlich eine sehr schwache und seitens der hierzu angemeldeten Schüler unregelmäßige gewesen. Der unterzeichnete Stadtrath nimmt deshalb bei Beginn des neuen Schuljahres Veranlassung, auf diesen Zeichenunterricht nochmals hinzuweisen und folgendes zu bemerken.

Der Unterricht beginnt nächste Mittwoch, am 11. des Monats, Abends 7 Uhr und findet jedesmal Mittwochs Abends 7—9 Uhr im Schulzimmer Nr. 6 statt. Die Anmeldungen hierzu sind entweder bei dem Zeichenlehrer Herrn Organist Neumerkel oder an Rathsstelle, oder auch bei den den Fortbildungsschulunterricht erteilenden Herren Lehrern zu bewirken und zwar spätestens bis zum 10. dieses Monats.

Die Vorgänge in Rumänien.

Bukarest, die Hauptstadt von Rumänien, war Anfangs vergangener Woche der Schauplatz von Tumulten der aufregendsten und bedenklichsten Art. Die kurzen Berichte, welche der Telegraph darüber brachte, ließen ihren Charakter nicht sogleich erkennen; man war berechtigt, die tumultuösen Szenen als einen Ausfluß des Hasses zu betrachten, mit dem die Oppositionspartei den Ministerpräsidenten Bratiano verfolgt. Die eingehenderen Darstellungen jedoch, welche nachträglich kommen, lassen eine tieferliegende Veranlassung erkennen.

Im Januar 1859 wurde das „Fürstenthum Rumänien“ aus der Vereinigung der beiden unter türkischer Oberhoheit stehenden Donaufürstenthümer Moldau und Wallachei gebildet und der Oberst Kuza zum

Fürsten gewählt. Das damals politisch noch völlig unentwickelte Volk der Rumänen hatte durch den Pariser Vertrag eine sehr freie Verfassung erhalten, mit der es nicht recht anfangen wußte. Seine Finanzen wurden zerrüttet und ein fortwährender Ministerwechsel ließ es zu keiner geordneten Verwaltung kommen. Es brach eine Revolution aus, infolge deren Fürst Kuza im Februar 1866 abdankte. Im April desselben Jahres wurde Prinz Karl von Hohenzollern zum Fürsten gewählt und auch später von den Mächten bestätigt. Im letzten russisch-türkischen Kriege erkämpfte Rumänien seine Unabhängigkeit von der Pforte. Die rumänische Armee rettete durch ihr tapferes Eingreifen die russische bei Plewna. Der Dank Rußlands dafür bestand darin, daß es nach dem Friedensschlusse das bis dahin zu Rumänien gehörige

schöne Besarabien annectirte und ihm dafür die theils sandige, theils sumpfige Dobrudscha gab. Daß dieses Freundschaftsstückchen nicht gerade die Sympathien für Rußland stärkte, ist begreiflich und daß Rumänien nicht wieder ein Sturmbock Rußlands gegen die Türkei sein will, wenn es abermals zu einem russisch-türkischen Kriege komme, ist ebenso klar.

Rumänien suchte deshalb Anschluß an Oesterreich und ist aller Wahrscheinlichkeit nach auch dem mitteleuropäischen Friedensbunde beigetreten. Sowohl König Carol wie auch dessen langjähriger Ministerpräsident Bratiano sind in Berlin und Wien gern gesehene Gäste und das erweckte den russischen Groll. Der Rubel begann seine bekannte „Reise“ in Rumänien und nicht ohne Wirkung. Die Opposition lehnte sich an Rußland an und die letztgemeldeten Ungehörigkeiten

Bei der Anmeldung sind die nachstehende abgedruckten Bedingungen zu beachten bez. zu erfüllen. Schulgeld ist nicht zu bezahlen. Eibenstock, den 3. April 1888.

Der Schulausschuß.

Vöcher.

Al.

Bedingungen:

1. Aufnahme in den gewerblichen Zeichenunterricht finden nur Schüler, für welche von ihren Eltern oder Arbeitgebern eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt wird, daß sie den Unterricht besuchen sollen.

2. Diese schriftliche Erklärung verpflichtet den Aussteller, seinen Zögling während eines ganzen Schuljahres den Unterricht besuchen zu lassen. Ein freiwilliger Austritt des Schülers im Laufe des Schuljahres ist nicht gestattet.

3. Die den Unterricht besuchenden Schüler sind denselben Bedingungen unterworfen, wie sie für die Fortbildungsschüler bestehen.

4. Für jeden eintretenden Schüler ist als Sicherheit der Betrag von drei Mark einzulegen, welcher am ordnungsmäßigen Ende des Unterrichts dem Einleger zurückgezahlt wird, sofern aber der Schüler vom Unterrichte ausgeschlossen worden ist, der Schulkasse anheim fällt.

5. Für jede ohne vorherige Genehmigung des Lehrers versäumte Unterrichtsstunde ist — M. 50 Pf. Strafe zu bezahlen.

Holz-Versteigerung

auf Johannegeorgenstädter Staatsforstrevier.

Im Hotel de Saxe in Johannegeorgenstadt sollen

Mittwoch, den 11. April a. c.,

von Vormittags 10 Uhr an

folgende Nutz- und Brennholzer, als:

| | | |
|---------|--|--|
| 3600 | Stück weiche Klöber von 7—12 Etm. Oberst., | } 3, 5, 4, 0 u. 4, 5 Mtr. lang, auf den Schlägen in d. Abth. 33 u. 71, sowie im Einzelnen in den Abth. 71 u. 80 (Faltenberg), |
| 2595 | " " " " 13—15 " " " | |
| 5119 | " " " " 16—22 " " " | |
| 2006 | " " " " 23—29 " " " | |
| 311 | " " " " 30—36 " " " | |
| 19 | " " " über 36 " " " | } 3, 5, 4, 0 u. 4, 5 Mtr. lang, auf den Schlägen in den Abth. 71 und 72, weiche Stücke, auf den Schlägen in den Abth. 33 u. 71 einzeln und partienweise |
| 212 | Kaummeter weiche Brennweite, | |
| 137 | " " " Brennkrüppel, | |
| 4 | " " " Aeste, | |
| ca. 650 | " weiches Reisig in Haufen, auf den Schlägen in den Abth. 71 und 72, | |
| 64 | " weiche Stücke, auf den Schlägen in den Abth. 33 u. 71 einzeln und partienweise | |

gegen sofortige Bezahlung

in lassenmäßigen Münzorten und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Kreditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzkaufgelder können von Vormittags 9 Uhr an berichtet werden.

Auskunft erteilt der unterzeichnete Oberförster.

Königliche Forstrevierverwaltung Johannegeorgenstadt und Königliches Forstrentamt Eibenstock,

am 3. April 1888.

Schmidt.

Wolfram.